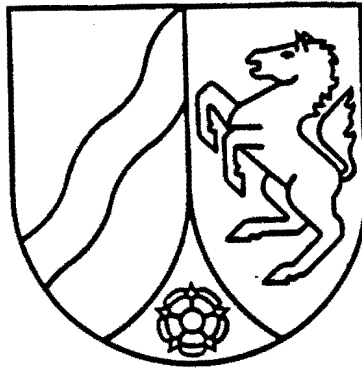


L e i t s ä t z e :

1. Das für den Lauf der Antragsfrist nach § 44 Abs. 3 VerfGHG maßgebliche Bekanntwerden einer außerplanmäßigen Ausgabe aufgrund einer Unterrichtung des Landtages und seiner Fraktionen nach Art. 85 Abs. 2, § 37 Abs. 4 LHO NW setzt voraus, daß die Abgeordneten zutreffend und vollständig über Entstehungsgrund und Entstehungszeitpunkt der Ausgabe sowie über den Zahlungsempfänger unterrichtet worden sind.
2. Zur Auslegung eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses i. S. des Art. 85 Abs. 1 LV NW.
3. Wird im Organstreitverfahren festgestellt, daß das parlamentarische Budgetrecht des Landtags aus Art. 81 Abs. 1 LV durch das Tätigen einer Ausgabe verletzt worden ist, kann verfassungsgerichtlich nicht mehr geprüft werden, ob das Budgetrecht aus Art. 81 LV schon durch das Eingehen der dieser Ausgabe zugrundeliegenden Verpflichtung ohne ausreichende haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung verletzt worden ist.

Urteil des VerfGH NW vom 3. Mai 1994 - VerfGH 19/92 -

Art. 81, 85 LV NW, § 44 VerfGHG NW



VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VerfGH 19/92

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Vorstandssprecherin Bärbel Höhn sowie den Parlamentarischen Geschäftsführer Dr. Michael Vesper, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf,

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Günther und Partner,  
Brandenburger Straße 40,  
33602 Bielefeld, -

g e g e n

1. den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf,
2. den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4,  
40213 Düsseldorf,

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Redeker,  
Oxfordstraße 24, 53111 Bonn, -

wegen haushaltsrechtlicher Befugnisse  
hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. März 1994

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Professor Dr. D i e t l e i n ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. P a l m ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,

Professor Dr. B r o x ,

Professor Dr. Dres. h.c. S t e r n ,

Richterin am Bundessozialgericht J a e g e r ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Finanzminister das Recht des Landtags aus Art. 81 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung dadurch verletzt hat, daß er im Jahre 1990 voraussehbare Ausgaben in Höhe von 1.290.108,-- DM für das Projektmanagement des Projekts "Neue Mitte Oberhausen" als außerplanmäßige Ausgaben getätigt hat.

Der Antrag zu 1 wird zurückgewiesen, die Anträge zu 3 werden verworfen.

A.

Der Organstreit betrifft - ebenso wie das Verfahren VerfGH 10/92 - Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung des von der Landesregierung geförderten Projekts "Neue Mitte Oberhausen". Die Beteiligten streiten darüber, ob der jeweils federführende Minister gegen haushaltsrechtliche Vorschriften der Landesverfassung verstoßen hat, indem er zu Lasten des Landes für das Projektmanagement Verpflichtungen einging und Ausgaben veranlaßte, eine Pflicht zur Übernahme von Kosten für die

Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen begründete sowie auf die Zusage eines Investitionszuschusses hinwirkte.

I.

Die Landesregierung faßte am 20. Juni 1989 hinsichtlich des zum damaligen Zeitpunkt noch im Eigentum von drei Gesellschaften des Thyssen-Konzerns stehenden früheren Industriegeländes an der Essener Straße in Oberhausen folgenden Beschluß:

"...

2. Das Grundstück in Oberhausen soll umgehend für Zwecke der Wirtschaftsförderung gesichert werden. ...
3. Für die künftige Nutzung des Grundstücks wird ein Wettbewerb in Gang gesetzt. ... Landesregierung und Stadt Oberhausen sehen für den Wettbewerb ein besonderes Projektmanagement vor."

Über den Beschluß unterrichtete der Antragsgegner zu 2. (Wirtschaftsminister) den Landtag durch Vorlage vom 12. Juli 1989. In der Folgezeit führte zunächst die WestLB Immobilien GmbH vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses durch; darauf wies der Antragsgegner zu 2. in der Landtagssitzung vom 14. Dezember 1989 hin (Plenarprotokoll 10/128). Zwecks späterer Einschaltung einer speziellen Projektmanagementgesellschaft wurde eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die WestLB Immobilien GmbH war, in die GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Oberhausen (GEG) umbenannt; deren Stammeinlage von 50.000,-- DM wurde in drei Geschäftsanteile aufgeteilt; am 4. April 1990 wurde dem Land sowie der Stadt Oberhausen je ein Geschäftsanteil von 16.700,-- DM übertragen.

Am 10. April 1990 schloß der Antragsgegner zu 1. (Finanzminister) im Namen des Landes mit der GEG einen Vertrag, in dem diese das Projektmanagement für das Grundstück an der Essener Straße in Oberhausen gegen Zahlung einer Vergütung durch das Land übernahm.

Mit Auszahlungsanordnung vom 25. Juni 1990 veranlaßte der Finanzminister die Zahlung eines Betrages in Höhe von 514.808,29 DM an die WestLB Immobilien GmbH. Als "Gegenstand und Rechtsgrund der Ausgabe" ist in der Auszahlungsanordnung angegeben:

"Dienstleistungsvergütung vom 01.10.1989 bis 31.03.1990 hinsichtlich der Geschäftsbesorgung für das Thyssen-Grundstück in Oberhausen an der Essener Straße gemäß Rechnung vom 28.05.1990."

Der Antragsgegner zu 1. stellte die Ausgabe in die dem Landtag zur Genehmigung unterbreitete Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 31. August 1990 (Landtags-Vorlage 11/124) ein, in der unter der Rubrik "Bezeichnung und Begründung" zu dieser Ausgabe vermerkt ist:

"Entgelte an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Oberhausen für die Vermarktung des Thyssen-Grundstücks in Oberhausen, Essener Straße.

Aufgrund des Kabinettschlusses vom 20.06.1989, das Thyssen-Grundstück durch die Grundstücksentwicklungsgesellschaft (GEG) vermarkten zu lassen und aufgrund der sich daran anschließenden Verpflichtung des Landes aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Vertrag über die Leistungsbeziehungen zwischen dem Land und der GEG waren die apl. Ausgaben unabweisbar.

Bei Aufstellung des Haushalts 1990 waren der Kabinettschluß und dessen Realisierungsmöglichkeit nicht vorherzusehen."

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 wurde am 24. August 1989 eingebracht und am 14. Dezember 1989 vom Landtag verabschiedet; am 16. August 1990 brachte die Landesregierung den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1990 ein, den der Landtag am 20. September 1990 verabschiedete.

Ausweislich der weiteren Zusammenstellungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben durch den Antragsgegner zu 1. vom 23. November 1990 (Landtagsvorlage 11 /246) und vom 10. Juli 1991

(Landtagsvorlage 11/737) zahlte auf seine Veranlassung das Land im 3. Quartal 1990 440.000,-- DM und im 4. Quartal 1990 335.300,-- DM an die GEG. In der Rubrik "Bezeichnung und Begründung" führte der Antragsgegner zu 1. jeweils als bereits angezeigte Ausgabe auch den Betrag in Höhe von 514.808,-- DM auf und gab im übrigen an:

"Entgelte an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Oberhausen für die Vermarktung des Thyssen-Grundstücks in Oberhausen, Essener Straße

Im Zuge der Umsetzung des Kabinettschlusses vom 20.06.1989, der vorsieht, das Thyssen-Gelände in Oberhausen umgehend für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu sichern und für die künftige Nutzung des Areals einen durch ein besonderes Projektmanagement begleitenden Wettbewerb in Gang zu setzen, ist die vorgenannte Gesellschaft vom Land auf vertraglicher Grundlage mit der Durchführung der Managementaufgaben betraut worden. Vor diesem Hintergrund waren die apl. Ausgaben unabweisbar.

Bei Aufstellung des Haushalts 1990 waren der Kabinettschluß und dessen Realisierungsmöglichkeit nicht vorherzusehen."

## II.

Nach Abschluß der Projektentwicklungsphase schlossen das Land und drei Gesellschaften des Thyssen-Konzerns, das Land und die GEG sowie die GEG und die Gartenstadt Oberhausen Projektentwicklungsgesellschaft mbH am 5. Dezember 1991 jeweils aufeinander abgestimmte Verträge über den Kauf des Geländes an der Essener Straße in Oberhausen. Das Land verpflichtete sich gegenüber den Thyssen-Gesellschaften u. a., die vom Thyssen-Konzern weiterhin benötigten Infrastruktureinrichtungen von dem Gelände auf eine benachbarte Fläche des Konzerns zu verlagern bzw. verlagern zu lassen. Hierfür war ein Kostenaufwand von höchstens 48.000.000,-- DM (zuzüglich Mehrwertsteuer) vorgesehen. Diese Pflicht zur Verlagerung wurde von der GEG in dem Vertrag mit dem Land über den Weiterverkauf des Geländes an die GEG übernommen.

Die Investitions-Bank NRW, Zentralbereich der WestLB, sagte der GEG auf Veranlassung des Antragsgegners zu 2. und mit Zustimmung des Antragsgegners zu 1. durch Schreiben vom 16. Dezember 1991 einen Investitionszuschuß aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Höhe von 107.673.000,-- DM für die Baureifmachung des für das Projekt "Neue Mitte Oberhausen" vorgesehenen Geländes zu.

Am 24. Februar 1992 gewährte der Antragsgegner zu 1. Vertretern aller Landtagsfraktionen Einsicht in die Verträge vom 5. Dezember 1991.

Die Antragstellerin erhob in einer Pressemitteilung vom 3. März 1992 den Vorwurf, einer Prüfung anhand der Fördervoraussetzungen für das "Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP)" zufolge sei die Förderzusage vom 16. Dezember 1991 rechtswidrig; daraus folge u. a., daß nach Nr. 4.26 dieses Programms der Einzelhandel und damit eine Flächenerschließung für das auf dem Gelände in Oberhausen geplante Einkaufszentrum ausgeschlossen sei.

Am 24. März 1992 setzte der Landtag einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Rolle des Antragsgegners zu 1. im Zusammenhang mit dem Projekt "Neue Mitte Oberhausen" ein. Dieser übersandte den Ausschußmitgliedern am 13. April 1992 einen chronologischen Bericht vom 9. April 1992 über "die Ausgangslage und die bisherige Behandlung des Projekts 'Neue Mitte Oberhausen'". Die Antragsgegner stellten dem Untersuchungsausschuß bei ihnen entstandene Akten über das Projekt zur Verfügung. Dazu gehörte ein vom 5. Dezember 1990 datierender Vermerk des Referats III A 5 des Finanzministeriums, in dem ausgeführt wird, daß die WestLB Immobilien GmbH am 17. August 1989 mündlich beauftragt worden sei, bis zum Eintritt des Landes in die GEG alle vorbereitenden Arbeiten im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 20. Juni 1989 gegen Entgelt für das Land durchzuführen. Die Kosten für die Tätigkeit während dieser als "Vorlaufphase" bezeichneten Zeit, die vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. März 1990 datiert wird, werden darin auf 514.808,-- DM beziffert.

III.

Am 28. Oktober 1992 hat die Antragstellerin das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet.

Sie beantragt

festzustellen, daß

1. der Finanzminister das Recht des Landtags aus Art. 81 LV verletzt hat, indem er im Jahre 1989 Verpflichtungen in Höhe von mindestens 514.808,-- DM gegenüber der WestLB Immobilien GmbH für die Jahre 1989 und 1990 eingegangen ist, für die es keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen gibt,
2. der Finanzminister das Recht des Landtags aus Art. 85 Abs. 2 LV verletzt hat, indem er im Jahre 1990 außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.290.108,-- DM getätigt hat, die nicht unvorhergesehen waren,
3. der Wirtschaftsminister und der Finanzminister das Recht des Landtags aus Art. 81 LV verletzt haben, indem
  - a) sie am 16. Dezember 1991 durch die Investitions-Bank NRW, Zentralbereich der WestLB, einen Investitionszuschuß in Höhe von 107.673.000,-- DM aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zugesagt haben, wozu sie vom Landtag keine haushaltsrechtliche Ermächtigung hatten,
  - b) sie am 5. Dezember 1991 eine Verpflichtung in Höhe von 54,7 Millionen DM eingegangen sind, zu der sie vom Landtag keine Ermächtigung hatten.

Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor:

Die Anträge seien zulässig, obgleich sie während der 10. Wahlperiode vom 30. Mai 1985 bis zum 30. Mai 1990 noch nicht im Landtag vertreten gewesen sei. Das Prinzip der sachlichen Diskontinuität gelte nicht uneingeschränkt. Anderenfalls habe es die Regierung in der Hand, am Ende einer Wahlperiode zu tun, was



ihr beliebe. Auch die Frist des § 44 Abs. 3 VerfGHG sei eingehalten. Von den Tatsachen, die eine zutreffende und nicht bloß spekulative haushaltsverfassungsrechtliche Einordnung der von ihr beanstandeten Vorgänge erlaubt hätten, habe sie erst nach Überlassung der Regierungsakten an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erfahren.

Die Anträge seien auch begründet. Durch den Vertragsabschluß vom 17. August 1989 mit der WestLB Immobilien GmbH, von dem im Aktenvermerk des Referates III A 5 des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1990 die Rede sei, habe der Antragsgegner zu 1., da eine haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht zugrundegelegt habe, das Recht des Landtags aus Art. 81 LV verletzt. Die ausweislich der Zusammenstellung des Antragsgegners zu 1. vom 10. Juli 1991 im Jahre 1990 geleisteten außerplanmäßigen Zahlungen in Höhe von 1.290.108,-- DM für das Projektmanagement zur Vermarktung des Thyssen-Geländes seien nicht unvorhergesehen im Sinne von Art. 85 Abs. 1 LV gewesen. Die für den Bescheid der Investitions-Bank NRW vom 16. Dezember 1991 über einen Investitionszuschuß von 107.673.000,-- DM in Anspruch genommenen Ausgabensätze und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 1991 unter Kapitel 08 030 Titel 891 30 und 891 40 hätten wegen der Abweichung des Verwendungszwecks des Zuschusses von Ziffer 4.26 des in den Erläuterungen des Haushaltsplans in Bezug genommenen "Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms" nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden können. Auch für die Verpflichtung des Landes zur Verlagerung der Infrastruktureinrichtungen auf dem fraglichen Gelände habe es im Haushaltsplan 1991 keine Grundlage gegeben. Die bei Kapitel 20 020 Titel 820 00 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über 60 Millionen DM habe wegen der mit ihr verbundenen Zweckbestimmung "Erwerb von Grundstücken zur Strukturförderung im Ruhrgebiet" dafür nicht zur Verfügung gestanden.

#### IV.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie tragen im wesentlichen vor:

Die Anträge seien unzulässig.

Für die Anträge zu 1. und zu 2. fehle es der Antragstellerin an der Antragsbefugnis. Sie wende sich insoweit gegen angebliche Rechtsverletzungen zu Lasten des Landtags, die in die 10. Wahlperiode gefallen seien, während der die Antragstellerin im Landtag noch nicht vertreten gewesen sei. Ebenso wie der mit dem Antrag zu 1. beanstandete Vorgang liege auch die mit dem Antrag zu 2. angegriffene Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben vor der Konstituierung des Landtags in der 11. Wahlperiode.

Für den Antrag zu 2. sei überdies die Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VerfGHG zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei dem Verfassungsgerichtshof am 28. Oktober 1992 bereits abgelaufen gewesen. Die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel sei der Antragstellerin spätestens durch die Zusammenstellung des Finanzministers vom 10. Juli 1991 nach Gegenstand und Höhe bekannt geworden.

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) seien ebenfalls verspätet eingereicht worden. Ausweislich einer Kleinen Anfrage vom 3. Februar 1992 (Drucksache 11/3164) und der Pressemitteilung der Antragstellerin vom 3. März 1992 sei diese schon damals über den mit Schreiben vom 16. Dezember 1991 zugesagten Investitionszuschuß in vollen Umfang unterrichtet gewesen. Der seitens des Finanzministeriums dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß unter dem 9. April 1992 erstattete und den Ausschußmitgliedern am 13. April 1992 zugesandte Bericht habe auch der im Ausschuß vertretenen Antragstellerin erneut Aufschluß über mit dem streitigen Bewilligungsbescheid im Zusammenhang stehende Vorgänge vermittelt. Über den Inhalt der Verträge vom 5. Dezember 1991 einschließlich der darin eingegangenen Verpflichtung zur Tragung der Verlagerungskosten sei die Antragstellerin spätestens durch die den finanzpolitischen Sprechern aller im Landtag vertretenen Fraktionen am 24. Februar 1992 gewährte Einsicht in die Verträge in Kenntnis gesetzt worden.

Die Anträge seien jedenfalls unbegründet.

Die zur Begründung des Antrags zu 1. aufgestellte Behauptung, der Finanzminister sei im Jahre 1989 in bezug auf das Projektmanagement für die Vermarktung des Thyssen-Geländes Verpflichtungen eingegangen, sei unzutreffend.

Die im Jahre 1990 für das Projektmanagement getätigten Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.290.108,-- DM seien unvorhergesehen und unabweisbar gewesen.

Dem Antrag zu 3 a) stehe entgegen, daß der Haushaltsgrundsatz der sachlichen Spezialität keinen Verfassungsrang habe und im Streitfall auch nicht verletzt worden sei. Es müsse unterschieden werden zwischen der generellen Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Landtag, die die Unterstützung von Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zum Gegenstand hätten, und der konkreten Zusage von Zuschüssen aus diesen Mitteln durch die Verwaltung im Einzelfall. Die Einhaltung der Richtlinien des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms sei allein Angelegenheit der Verwaltung und könne das parlamentarische Budgetrecht nicht berühren.

Die mit dem Antrag zu 3 b) angegriffene Verpflichtung zur Tragung von Verlagerungskosten habe dem Haushaltsplan des Jahres 1991 entsprochen. Die Zweckbestimmung der dafür in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung habe nicht nur den Grundstückserwerb selbst, sondern auch die damit zusammenhängende Freilegungsverpflichtung abdecken sollen.

#### V.

Der Landtag hat Gelegenheit zur Äußerung erhalten und von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt sowie auf die Akten des Verfahrens VerfGH 10/92 einschließlich der zugehörigen Beiakten 1 - 52 Bezug genommen.

B.

Der Antrag zu 2. hat Erfolg. Der Antrag zu 1. ist unbegründet, die Anträge zu 3 a) und 3 b) sind unzulässig.

I.

1. Der Antrag zu 2. ist zulässig.

a) Die Antragstellerin ist insoweit antragsbefugt. Sie macht zulässigerweise geltend, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Landtags als eines Organs, dem sie angehört, durch eine Maßnahme des Antragsgegners zu 1. verletzt worden seien (Art. 75 Nr. 2 LV iVm § 44 Abs. 1 VerfGHG).

Nicht zu folgen ist der Ansicht des Antragsgegners zu 1., der Antragstellerin fehle die Antragsbefugnis, weil sie zum Zeitpunkt der Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgaben für das Projektmanagement nicht dem Landtag angehört habe. Die beanstandete Maßnahme ist die mit der jeweiligen Anordnung zur Auszahlung erfolgte Tätigkeit der Ausgaben. Das Anknüpfen an diesen Vorgang in der Formulierung des Antrags und nicht an die interne Bewilligung durch die zuständige Abteilung des Finanzministeriums führt zu einer sachgerechten Anwendung des Art. 85 Abs. 1 LV, wenn wie vorliegend der Finanzminister selbst außerplanmäßige Ausgaben veranlaßt. In einem solchen Fall enthält erst die unmittelbar zur Auszahlung führende Anordnung des Finanzministers die nach außen wirkende, über den organisatorischen Bereich des Finanzministers hinausgehende Zustimmung im Sinne von Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV. Der Antragsgegner zu 1. hat alle Zahlungen für das Projektmanagement nach Beginn der 11. Wahlperiode, in der die Antragstellerin erstmals dem Landtag angehört, angeordnet.

Es ist unschädlich, daß die Antragstellerin mit der Bezugnahme auf Art. 85 Abs. 2 LV nicht die Bestimmung der Landesverfassung bezeichnet hat, gegen die der Antragsgegner zu 1. möglicherweise mit der Veranlassung der außerplanmäßigen Ausgaben verstoßen hat. Anders als § 64 Abs. 2 BVerfGG (vgl. dazu BVerfGE 68, 1

[64 ff.]) verlangt § 44 Abs. 2 VerfGHG nicht, im Antrag die Bestimmung der Landesverfassung zu bezeichnen, gegen die verstoßen worden ist. Die Antragstellerin hat in ihrem Vorbringen hinreichend deutlich im Sinne des § 44 Abs. 1 VerfGHG gemacht, daß sie die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV im Falle der streitgegenständlichen außerplanmäßigen Ausgaben als nicht erfüllt ansieht und daraus auf einen Verstoß gegen das Budgetrecht des Landtags aus Art. 81 LV schließt. Sie hat sich auf das in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV enthaltene Merkmal der Unvorhergesehenheit bezogen.

Es ist unerheblich, daß der Landtag die gerügten Ausgaben (nachträglich) genehmigt hat. Eine Fraktion als Teil des Parlaments kann dessen Rechte auch dann in einem Organstreitverfahren geltend machen, wenn das Parlament selbst die Maßnahme gebilligt hat (vgl. BVerfGE 45, 1 [29 f]).

b) Der Antrag zu 2. ist auch rechtzeitig eingereicht worden.

Gemäß § 44 Abs. 3 VerfGHG muß ein Antrag im Organstreitverfahren innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Handlung oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist. Bei Erhebung der Organklage am 28. Oktober 1992 war die Frist, soweit es um die vom Antragsgegner zu 1. getätigten Ausgaben in Höhe von 1.290.108,-- DM im Jahre 1990 geht, noch nicht abgelaufen.

Die Ausschlußfrist wird dadurch in Gang gesetzt, daß die den potentiellen Gegenstand eines Organstreits bildende Maßnahme dem antragsbefugten Verfassungsorgan oder Organteil in tatsächlicher Hinsicht bekannt wird (vgl. im einzelnen Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 1992, §§ 63, 64 Rdnr. 151; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand: März 1992, § 64 Rdnr. 36). Nicht erforderlich ist demgegenüber, daß dem späteren Antragsteller auch schon die rechtliche Bedeutung der Maßnahme, insbesondere ihre verfassungsrechtlich einwandfreie Einordnung, gegenwärtig ist. Hiervon

ausgehend wird in Rechtsprechung und Literatur bei Beanstandungen von Ausgaben die Unterrichtung des Parlaments durch den Finanzminister über bewilligte über- oder außerplanmäßige Ausgaben als geeignet angesehen, die Frist für den ein Organstreitverfahren eröffnenden Antrag in Gang zu setzen (vgl. zu einer Unterrichtung nach § 37 Abs. 4 BHO: BVerfGE 45, 1 [30 f.]; Umbach/Clemens, a.a.O.; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, a.a.O.); das kann allerdings nur bei einer vollständigen und in jeder Beziehung zutreffenden Mitteilung über die jeweilige Ausgabe gelten. Es genügt nicht, daß der bloße Abfluß staatlicher Mittel bekannt geworden ist. Im Hinblick auf die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV geregelten Voraussetzungen, an denen die außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu messen ist, bedarf es der Kenntnis des Entstehungsgrundes und des Entstehungszeitpunktes der Ausgabe sowie des Zahlungsempfängers. Diesen Anforderungen muß die Unterrichtung des Landtags über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genügen. Denn sie erfolgt, um die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 85 Abs. 2 LV i.V.m. § 37 Abs. 4 LHO einzuholen. Ist die dem Landtag gegebene Information in bezug auf die vorgenannten Aspekte unvollständig oder unzutreffend, sind er und die ihm angehörenden Fraktionen nicht in der Lage, eine abschließende rechtliche Bewertung am Maßstab des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV vorzunehmen.

Gemessen daran hat die Antragstellerin hinsichtlich des Antrags zu 2. die Frist des § 44 Abs. 3 VerfGHG gewahrt. Weder durch die Zusammenstellungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben noch durch die sonstigen vor Übergabe der Regierungsakten an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß gegebenen Informationen hat die Antragstellerin eine zutreffende Kenntnis von den beanstandeten Ausgaben erhalten.

Diese Kenntnis erlangte sie erst mit der nach ihrer unwidersprochen gebliebenen Angabe im Mai 1992 erfolgten Einsichtnahme in den als Bestandteil der Regierungsakten dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ausgehändigten Vermerk des Referates III A 5 des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1990.

Die Angaben des Antragsgegners zu 1. in der Zusammenstellung vom 31. August 1990 (Landtags-Vorlage 11/124) zur ersten im Jahre 1990 getätigten Ausgabe für das Projektmanagement in Höhe von 514.808,-- DM waren in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Obwohl dieser Betrag ausweislich der Auszahlungsanordnung vom 25. Juni 1990 an die WestLB Immobilien GmbH gezahlt wurde, deklarierter ihn der Antragsgegner zu 1. in der Zusammenstellung als "Entgelte an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Oberhausen für die Vermarktung des Thyssen-Grundstücks in Oberhausen, Essener Straße". Unzutreffend ist auch die Wiedergabe des Kabinettschlusses vom 20. Juni 1989 in der Zusammenstellung: In dem Kabinettschluß heißt es u. a., das Grundstück solle umgehend für Zwecke der Wirtschaftsförderung gesichert werden, für die künftige Nutzung des Grundstücks werde ein Wettbewerb in Gang gesetzt und Landesregierung und Stadt Oberhausen sähen für den Wettbewerb ein besonderes Projektmanagement vor. Wer mit dem Management beauftragt werden sollte, ließ der Kabinettschluß offen. Dagegen referiert die erwähnte Zusammenstellung als Inhalt des Kabinettschlusses, das Thyssen-Grundstück durch die GEG vermarkten zu lassen. Zu Unrecht wird ferner in der Zusammenstellung eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Kabinettschluß und der Verpflichtung des Landes aus dem Gesellschaftsvertrag vom 4. April 1990 sowie dem Vertrag des Landes mit der GEG vom 10. April 1990 hergestellt, obgleich der Beauftragung der GEG mit dem Projektmanagement ein Tätigwerden der WestLB Immobilien GmbH vorausging, die auch Empfängerin der "Dienstleistungsvergütung vom 01.10.1989 bis 31.03.1990" war.

Die weiteren Zusammenstellungen vom 23. November 1990 (Landtagsvorlage 11/246) und vom 10. Juli 1991 (Landtagsvorlage 11/737) haben das durch die Zusammenstellung vom 31. August 1990 vermittelte irreführende Bild nicht korrigiert. Die dort gemachten Angaben sind hinsichtlich der weiteren im Jahre 1990 getätigten Ausgaben für das Projektmanagement in Höhe von 440.000,-- DM und 335.300,-- DM, was den Zahlungsempfänger, die Art der Ausgabe, den Inhalt des Kabinettschlusses vom 20. Juni 1989 und den Zusammenhang zwischen diesem und dem Tätigwerden der GEG angeht, für sich genommen zwar zutreffend; sie ließen

jedoch offen, ob der Kabinettsbeschuß, wie in der Zusammenstellung vom 31. August 1990 dargestellt, eine Beauftragung der GEG vorsah. Die nachrichtliche Erwähnung der im 1. Halbjahr 1990 getätigten Ausgabe in Höhe von 514.808,-- DM in den Zusammenstellungen vom 23. November 1990 und vom 10. Juli 1991 legte es geradezu nahe, die dort gegebenen Informationen mit den Angaben aus der Zusammenstellung vom 31. August 1990 in dem Sinne zu verknüpfen, daß der Rechtsgrund für alle Ausgaben zugunsten des Projektmanagements im Jahre 1990 derselbe sei. Die von dem Kabinettsbeschuß gedeckte und diesem unmittelbar nachfolgende Managementtätigkeit der WestLB Immobilien GmbH, die den vorbereitenden Arbeiten der GEG vorausging und schon eine konkretisierende Umsetzung des Kabinettsbeschlusses darstellte, blieb unerwähnt. Damit hatten die Abgeordneten des Landtags keine verlässliche Sachverhaltsgrundlage für die rechtliche Beurteilung der entscheidenden Frage, ob für die Ausgaben ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV bestand.

Eine andere Betrachtung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung weiterer dem Landtag gegebener Informationen. Daß der Antragsgegner zu 2. durch Vorlage vom 12. Juli 1989 dem Landtag den Kabinettsbeschuß vom 20. Juni 1989 mitgeteilt und in der Plenarsitzung des Landtags vom 14. Dezember 1989 ausgeführt hatte, die Verwertung des Grundstücks werde von der WestLB Immobilien GmbH betreut, stand nicht im Einklang mit den Angaben in der Zusammenstellung vom 31. August 1990. Es hätte also eigener Aufklärungstätigkeit der Abgeordneten bedurft, um sich ein zutreffendes Bild vom Entstehungsgrund der außerplanmäßigen Ausgaben zu machen. Es war aber Sache des Antragsgegners zu 1., im Rahmen der zur Einholung der Genehmigung gemäß § 85 Abs. 2 LV iVm § 37 Abs. 4 LHO erfolgenden Unterrichtung des Landtags eine in sich widerspruchsfreie, zutreffende und vollständige Information über das Regierungshandeln zu geben.

2. Der Antrag zu 2. ist begründet. Der Antragsgegner zu 1. hat das Budgetrecht des Landtags aus Art. 81 LV dadurch verletzt, daß er die außerplanmäßigen Ausgaben für das Projektmanagement des Projekts "Neue Mitte Oberhausen" im Jahre 1990 veranlaßt



hat, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV vorgelegen haben.

Bei den Zahlungen der Entgelte für das Projektmanagement hat es sich um außerplanmäßige Ausgaben gehandelt. Außerplanmäßige Ausgaben sind solche Zahlungen, für die im gesetzlich festgestellten Haushaltsplan keine ihren Zweck abdeckende Ermächtigung enthalten ist und die auch nicht als Ausgabenreste aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr zu behandeln sind. (Vgl. Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 112 Rdnr. 11). Der gesetzlich festgestellte Haushaltsplan in seiner durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1990 vom 23. September 1990 (GV NW S. 458) geänderten Fassung enthielt keinen Ansatz für Entgelte an die Erbringer von Leistungen im Rahmen des Projektmanagements. Auch Ausgabereste des Vorjahres standen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV lagen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf die Zustimmung des Finanzministers zu einer außerplanmäßigen Ausgabe nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Ob ein Bedürfnis für eine Ausgabe besteht, beantwortet sich im wesentlichen nach politischen Wertungen, deren Inhalt nur darauf gerichtlich überprüft werden kann, ob die Grenze der Vertretbarkeit offensichtlich überschritten worden ist. Dagegen ist es eine verfassungsrechtlich voll nachprüfbare Rechtsfrage, ob ein angenommenes Bedürfnis unvorhergesehen oder unabweisbar ist (VerfGH, NWVBl 1992, 129 = DÖV 1992, 576; BVerfGE 45, 1 [39]). Die Tatbestandsmerkmale des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV bestimmen nämlich nicht, welche Ausgaben geleistet werden sollen, sondern legen als objektivierbare Maßstäbe fest, welches Verfassungsorgan im Einzelfall - Parlament oder Finanzminister - für die Ausgabenbewilligung zuständig ist.

Für die Ausgaben zur Finanzierung des Projektmanagements bestand kein unvorhergesehenes Bedürfnis. Unvorhergesehen ist nicht nur

ein objektiv unvorhersehbares Bedürfnis, sondern jedes Bedürfnis, das tatsächlich, gleich aus welchen Gründen, vom Finanzminister oder der Landesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes oder vom Gesetzgeber bei dessen Beratung und Feststellung nicht vorhergesehen wurde oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch Veränderung der Sachlage inzwischen gewonnen hat, nicht vorhergesehen worden ist (vgl. zu Art. 112 GG: BVerfGE 45, 1 [35]; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1980, S. 1227).

Das Bedürfnis für die im Juni 1990 getätigte Ausgabe an die WestLB Immobilien GmbH in Höhe von 514.808,-- DM für Dienstleistungen vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. März 1990 wurde bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1990 vom Antragsgegner zu 1. vorhergesehen. Die Landesregierung hat den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 am 24. August 1989 in den Landtag eingebracht (Plenarprotokoll 10/116 vom 24. August 1989). Bereits am 20. Juni 1989 hatte die Landesregierung den Kabinettsbeschluss gefaßt, der die umgehende Sicherung des Grundstücks in Oberhausen für Zwecke der Wirtschaftsförderung und ein besonderes Projektmanagement für den zur Planung der zukünftigen Nutzung in Gang zu setzenden Wettbewerb vorsah. Ebenfalls vor der Einbringung des Haushalts fanden ausweislich des Vermerks des Referats III A 5 des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1990 zwischen diesem federführend mit der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses befaßten Ressort und der WestLB Immobilien GmbH Gespräche über die zunächst von dieser durchzuführenden vorbereitenden Arbeiten statt. Unabhängig davon, ob dabei schon ein Vertrag zwischen dem Land und der WestLB Immobilien GmbH zustande kam, war von Anfang an klar, daß das Land die Managementleistungen der WestLB Immobilien GmbH entgelten werde. Auch die Größenordnung der dem Land entstehenden Kosten konnte angesichts der fortlaufenden Geschäftsbeziehungen zwischen dem Land und der WestLB Immobilien GmbH nicht zweifelhaft sein. Damit hatte der Antragsgegner zu 1. bei Einbringung des Haushalts 1990 alle Informationen, aus denen er das Bedürfnis für die zukünftige Ausgabe des Landes zur Abgeltung der Managementtätigkeit der WestLB Immobilien GmbH er- sah.

Die im Jahre 1990 an die GEG gezahlten Beträge in Höhe von 440.000,-- DM und 335.300,-- DM waren gleichfalls nicht unvorhergesehen im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV. Sie hätten im Nachtragshaushalt 1990 berücksichtigt werden können, dessen Entwurf die Landesregierung am 16. August 1990 in den Landtag einbrachte (Plenarprotokoll 11/5) und der am 20. September 1990 verabschiedet wurde. Diese Ausgaben beruhten auf dem am 10. April 1990 zwischen dem Land und der GEG geschlossenen Vertrag, in dessen Kenntnis der Antragsgegner zu 1. durch Ausbringung eines entsprechenden Ansatzes im Nachtragshaushaltsplan Vorsorge für die späteren Ausgaben hätte treffen können. War aufgrund des letztlich verwirklichten Terminplans für die Einbringung und Verabschiedung des Entwurfs des Nachtragshaushaltgesetzes nicht sichergestellt, daß bei Fälligkeit des ersten an die GEG zu leistenden Teilbetrags in Höhe von 440.000,-- DM eine entsprechende haushaltsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen sein würde, hätte der Antragsgegner zu 1. prüfen müssen, ob nicht durch eine frühere Einbringung eine rechtzeitige Bewilligung des Gesetzgebers möglich sein würde. Hätten sich in dieser Hinsicht begründete Zweifel ergeben, wäre der Antragsgegner zu 1. gehalten gewesen, mit dem Landtag in Verbindung zu treten, um zu klären, ob sich dieser in der Lage gesehen hätte, im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit des Bedürfnisses rechtzeitig eine Bewilligung zu erteilen. Dies folgt daraus, daß es sich bei Art. 85 Abs. 1 LV um eine subsidiäre Notkompetenz des Finanzministers handelt, vermöge deren er im Einzelfall Ausgaben zustimmen kann, deren Bewilligung normalerweise in die Feststellungskompetenz des Gesetzgebers fällt (BVerfGE 45, 1 [38 f.]; Stern, a. a. O.; Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Stand: Januar 1993, Art. 112 GG Rdnr. 15). Das Gleiche ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß die Verfassungsorgane verpflichtet sind, bei Inanspruchnahme ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen auf die Interessen der anderen Verfassungsorgane Rücksicht zu nehmen (BVerfGE 45, 1 [39]; 35, 193 [199]). Diesen verfassungsrechtlichen Prüfungs- und Verfahrenspflichten hat der Antragsgegner zu 1. nicht genügt.

II.

1. Der Antrag zu 1. ist zulässig.

a) Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Ihr Antrag genügt den Anforderungen aus § 44 Abs. 1 VerfGHG. Sie macht geltend, daß der Landtag 1989 durch das Eingehen einer Verpflichtung in Höhe von 514.808,-- DM für das Projektmanagement zu Lasten des Landes in seinem Budgetrecht (Art. 81 LV) verletzt worden ist.

Die Antragsbefugnis fehlt nicht etwa deshalb, weil die beanstandete Maßnahme nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin in das Jahr 1989 fiel, also in eine Zeit, als diese dem Landtag noch nicht angehörte. Der Verfassungsgerichtshof läßt offen, ob eine Fraktion in Fällen, in denen sich die verfassungsrechtlich erheblichen Auswirkungen einer durch Organklage gerügten Maßnahme auf eine Wahlperiode beschränken, in der die antragstellende Fraktion dem Parlament nicht angehört hat, daran gehindert ist, die Maßnahme im Wege der Prozeßstandschaft für den Landtag zum Gegenstand eines Organstreits zu machen. Eine solche Einschränkung der Antragsbefugnis ist hier nicht gerechtfertigt. Die haushaltsverfassungsrechtlichen Auswirkungen der mit dem Antrag zu 1. gerügten Verpflichtung hatten sich, auch wenn sie im Jahre 1989 eingegangen worden sein sollte, nicht schon während der 10. Wahlperiode erledigt. Sie wirkte vielmehr in die am 31. Mai 1990 begonnene und noch laufende 11. Wahlperiode des Landtags hinein, da die ihrer Erfüllung dienende Zahlung eines Betrages in Höhe von 514.808,-- DM an die WestLB Immobilien GmbH als außerplanmäßige Ausgabe erst im Juni 1990 erfolgte. Beide Vorgänge stehen haushaltsrechtlich in einem untrennbaren Zusammenhang. Wird der neu gewählte Landtag mit einer von der Landesregierung in der vorangegangenen Wahlperiode eingegangenen Verpflichtung konfrontiert, weil ihre Erfüllung noch aussteht, staatliche Mittel also noch fließen müssen, sind auch der neue Landtag und die ihm angehörenden Fraktionen in einer Weise betroffen, die es ausschließt, allein den Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung als Kriterium für die Frage der Befugnis zur Geltendmachung von Rechtsverletzungen des Landtags heranzuziehen. Um die Forderung im Einklang mit dem

Haushaltsverfassungsrecht erfüllen zu können, muß nämlich zunächst noch eine haushaltsrechtliche Ermächtigung geschaffen werden.

b) Die Antragstellerin hat die Frist des § 44 Abs. 3 VerfGHG gewahrt. Sie hat erst nach Aushändigung der Regierungsakten an den vom Landtag eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß Kenntnis von dem Vorgang erlangt, den sie rechtlich als Abschluß eines Verpflichtungsgeschäftes wertet. Das ergibt sich aus den Ausführungen zur Zulässigkeit des Antrags zu 2., wonach insbesondere die Mitteilung über die Zahlung des Betrages in Höhe von 514.808,-- DM durch Vorlage der Zusammenstellung vom 31. August 1990 (Landtagsvorlage 11/124) keine zutreffende Kenntnis über Entstehungsgrund und -zeitpunkt der Verpflichtung vermittelte, die der entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe zugrunde lag.

2. Der Antrag zu 1. ist nicht begründet.

Für eine eigenständige verfassungsgerichtliche Prüfung, ob der Antragsgegner zu 1. im Jahre 1989 durch Eingehen einer Verpflichtung in Höhe von mindestens 514.808,-- DM gegenüber der WestLB Immobilien GmbH ohne Vorliegen einer haushaltsrechtlichen Verpflichtungsermächtigung das Budgetrecht des Landtags aus Art. 81 LV verletzt hat, besteht kein Raum neben der schon zuvor getroffenen Feststellung, daß das parlamentarische Budgetrecht durch das Tätigen einer der Erfüllung eben dieser Verpflichtung dienenden Ausgabe verletzt worden ist.

Ob ein Minister, der eine Verpflichtung zu Lasten des Landes begründet, ohne sich auf eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im gesetzlich festgestellten Haushaltsplan stützen zu können, das verfassungsrechtliche Budgetrecht des Landtags (Art. 81 LV) verletzt, kann hier dahinstehen; insoweit mögen Zweifel bestehen, weil das Institut der Verpflichtungsermächtigung in der Landesverfassung nicht ausdrücklich geregelt ist und Art. 83 Satz 1 LV in bezug auf Sachverhalte, die zu Ausgaben erst in künftigen Haushaltsjahren führen können, eine besondere Ermächtigung nur für die Aufnahme von Krediten sowie Übernahme

von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen vorsieht.

Jedenfalls träte ein möglicher Verstoß des Antragsgegners zu 1. gegen das Budgetrecht durch eine vertragliche Verpflichtung, die einen Anspruch der WestLB Immobilien GmbH gegen das Land auf Zahlung eines Entgelts für die Übernahme vorbereitender Arbeiten zur Vermarktung des Thyssen-Geländes begründete, hinter den zuvor unter B. I. 2. festgestellten Verstoß gegen Art. 81 LV iVm Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV zurück. Verletzt der Finanzminister, der das Land ohne haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigung zur Entgeltzahlung verpflichtet, bei der Erfüllung der Forderung durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme seines Notbewilligungsrechts aus Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV erneut das Budgetrecht des Landtags, so bilden beide Verstöße eine Einheit. Das Eingehen der Verpflichtung hat alsdann haushaltsverfassungsrechtlich keine eigenständige Bedeutung, weil es allein dem Zweck diene, einen Rechtsgrund für die Entgeltszahlung zu schaffen. Erst die Ausgabe ist die Maßnahme, durch die staatliche Mittel abfließen, also für anderweitige Dispositionen des Haushaltsgesetzgebers nicht mehr zur Verfügung stehen.

### III.

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) sind unzulässig. Beide Anträge sind verspätet eingereicht worden. Die Antragstellerin hat die Frist des § 44 Abs. 3 VerfGHG nicht gewahrt.

1. Den Antrag zu 3 a) stützt die Antragstellerin entscheidend darauf, daß die Zusage eines Investitionszuschusses in Höhe von 107.673.000,-- DM vom 16. Dezember 1991 den Richtlinien des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammes widersprochen habe, weil eine Förderung des Einzelhandels nach diesen Richtlinien ausgeschlossen sei. Der dem zugrundeliegende Sachverhalt war der Antragstellerin mehr als sechs Monate vor der Einleitung des Organstreitverfahrens bekannt. Das ergibt sich aus der Pressemitteilung (Nr. 37/92) der Antragstellerin vom 3. März 1992. Bereits darin wurde der Vorwurf erhoben, die "Förderzusage" über

ca. 107 Millionen DM sei gemessen an den Bedingungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms rechtswidrig gewesen. Diesen Vorwurf stützte die Antragstellerin in einer der Presseerklärung beigefügten Zusammenstellung der "Gründe, die eine Förderungsfähigkeit durch das 'Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm NRW' ... ausschließen", u. a. auf Ziffer 4.26 der besagten Richtlinien, wonach "der Einzelhandel ... und damit eine Flächenerschließung für das von der britischen Investorengruppe Stadium geplante Einkaufszentrum" ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Die im vorliegenden Streitverfahren aus diesem Sachverhalt abgeleitete Rechtsauffassung, daß der Bewilligungsbescheid auch gegen Haushaltsverfassungsrecht verstoßen habe, setzt keine zusätzlichen Tatsachenkenntnisse voraus, sondern bewegt sich allein auf der Ebene rechtlicher Bewertung. Schon zur Zeit der Presseerklärung war insbesondere klar, daß die Mittel für den Investitionszuschuß nur den Haushaltsansätzen in Kapitel 08 030 Titel 891 30 und 891 40 ("Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur'") entnommen sein konnten. Eine andere Haushaltsstelle kam nach Lage der Dinge und den der Antragstellerin im übrigen zur Verfügung stehenden Kenntnissen nicht in Betracht. Gegenteiliges wird von der Antragstellerin auch selbst nicht behauptet. Sie hätte deshalb schon damals aus den ihr bekannten Tatsachen die - allerdings nicht eben naheliegenden - verfassungsrechtlichen Schlußfolgerungen ziehen können, auf die sie den Antrag zu 3 a) stützt.

2. Für den Antrag zu 3 b) gilt nichts anderes. Der Antragstellerin war seit der am 24. Februar 1992 den finanzpolitischen Sprechern aller Landtagsfraktionen gewährten Einsicht in die Verträge vom 5. Dezember 1991 bekannt, daß der Finanzminister das Land zur Tragung der Verlagerungskosten in einem Gesamtvolumen von max. 48.000.000,-- DM (zuzüglich Mehrwertsteuer) verpflichtet hatte. Das stellt auch die Antragstellerin nicht in Abrede. Die von ihr vermißte Kenntnis, unter welchem Haushaltstitel die streitige Verpflichtung verbucht worden war, hat sie spätestens durch den Bericht des Finanzministers erhalten, den dieser unter

dem 9. April 1992 gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erstattet hat. In der beigefügten Übersicht über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Projekt "Neue Mitte Oberhausen" war ausgeführt, daß als Grundlage für die Verlagerungskosten die Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 20 020 Titel 821 00 ("Erwerb von Grundstücken zur Strukturförderung im Ruhrgebiet") zunächst bis zur Höhe von 48 Millionen DM und so dann unter Berücksichtigung des zusätzlich aufzuwendenden Mehrwertsteuerbetrags bis zur Höhe von 54,72 Millionen DM in Anspruch genommen worden war (Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses vom 23. Juni 1993, Landtags-Drucksache 11/5680, S. 52 f.). Nach den unwidersprochenen Angaben der Antragsgegner ist der Bericht des Finanzministers den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, darunter dem Abgeordneten Dr. Busch als Vertreter der Antragstellerin am 13. April 1992 zugesandt worden. Den Mitgliedern der Antragstellerin war es unter diesen Umständen unschwer möglich, deutlich vor dem 28. April 1992 von dem für den Antrag zu 3 b) maßgeblichen Sachverhalt Kenntnis zu nehmen.

Prof. Dr. Dietlein

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof. Dr. Brox

Prof. Dr.Dres. h.c. Stern

Prof. Dr. Schlink

Infolge Ausscheidens aus dem Gericht  
ist Verfassungsrichterin Jaeger gehindert,  
ihre Unterschrift beizufügen.

Prof. Dr. Dietlein